

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 10. (11. März 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu $\frac{1}{2}$ Bogen. — Pränumerationspreis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 11. März.

N^o. 10.

Das Kirchengut.

Nachdem durch das neue Verfassungsgesetz unsre Landeskirche einigermaßen wieder auf feste Füße gestellt worden ist, möchte es wohl an der Zeit sein, ernstlich an Heilung des Schadens zu denken, der ihr fortwährend durch Schmälerung ihres Eigenthums zugesügt wird. Dies geschieht vorzugsweise einertheils durch die neuen Abgaben, von denen wir hier reden wollen, andertheils durch die Ablösungen.

Soll die Kirche bestehen, so muß sie auch einen Platz haben, worauf sie steht. Ihr geistiges Wirken ist an leibliche Subsistenzmittel gebunden. Deshalb bildete sich zugleich mit dem festen Gemeinamt und geordneten Gottesdienst ein Kirchengut. Das Kirchengut antasten ist nichts anderes, als die Kirche selbst antasten, deren geordnete Wirksamkeit mit ihrem Gute zusammenhängt. Dieser Grundsatz galt schon im alten römischen Reich.

Zum Kirchengut gehört nun seit unvordenklichen Zeiten die Abgabefreiheit. Denn die Freiheit von einer Last ist auch ein Gut. Die Freiheit von 100 Thlr. jährlicher Abgaben ist so gut, als ein Grundstück oder Kapital, das 100 Thlr. Renten giebt. Eben so gut als ihrer Abgabefreiheit kann man die Kirche auch ihrer Grundstücke oder Capitalien berauben.

Der größte Theil des Kirchenguts unsrer Landeskirche besteht in Ländereien, deren Ertrag theils zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude u., theils zur Besoldung der Kirchendiener bestimmt ist. Diesen letzteren ist von Alters her durch ihre Bestallung ausdrücklich zugesichert worden, daß sie loco salarii dasjenige, was ihre Amtsvorgänger gehabt und genossen, ebenfalls „zu erheben und zu genießen haben sollen.“ Folglich haben sie auch die herkömmliche Abgabefreiheit zu genießen.

Weil also die Abgabefreiheit zum Kirchengut gehört,

und den Kirchendienern für ihre Dienstländereien feierlich garantirt worden ist, hat man früher auch nie daran zu rütteln gewagt. Erst die Franzosen wandten zur Zeit der Occupation ihre ungerechte Gleichmacherei auch auf das Kirchengut an. Aber als sie erfuhren, daß den Kirchendienern ihre Dienstländereien loco salarii gegeben seien, da erschien doch selbst ihnen das begangene Unrecht zu handgreiflich. Der Finanzminister verfügte durch den Präfecten, Grafen v'Arberg, vermöge Erlasses vom 17. October 1812 die Wiederherstellung der Abgabefreiheit, und verhiess Ersatz des bereits in den Jahren 1811 und 1812 Entrichteten. Zwar wurden die Franzosen, ehe sie noch diese Zusagen zu erfüllen vermochten, vertrieben, aber der hochselige Herzog Peter Friedrich Ludwig befahl sofort durch Rescript vom 23. Mai 1814 die Wiedererzeugung sämmtlicher, während der Occupation von den Kirchendienern bezahlten Steuern. Auch als bald darauf die additionelle Contribution auferlegt wurde, verordnete ein landesherliches Rescript vom 18. Mai 1815, wie man es von einem so gerechten und wohlwollenden Fürsten nicht anders erwarten konnte, daß, „wenn gleich eigentlich jede Gemeinde und Schulacht von den Dienstländereien und Wohnungen der Geistlichen und Schullehrer, welche denselben als Theil ihrer Besoldung zur Benutzung angewiesen sind, die Beiträge zu der — — — additionellen Steuer tragen sollte“, doch hiervon solle abgesehen werden, indem die Kirchengüter gänzlich von den Steuern zu befreien seien. Die hiemit neu anerkannte und neugarantirte Abgabefreiheit der kirchlichen Dienstländereien u. ist seitdem fort und fort in unzähligen Rescripten und Verfügungen als zu Recht bestehend vorausgesetzt worden.

Was aber selbst den Franzosen zu stark gewesen war, das vermochte der Oldenburger Landtag von 1848. Die Freiheiten des Kirchenguts wurden mit einem Striche vernichtet. Zwar protestirte der Gerechtigkeitsinn des damaligen Ministeriums zweimal nachdrücklich in Betreff der einmal in



Dienst stehenden Kirchenbediener. Es erklärte unverhohlen, daß diese „ein vertragsmäßiges Recht auf Beibehaltung der Abgabefreiheit hätten.“ Der Regierung habe es nicht zulässig erschienen, daß Vertragsrechte in solcher Weise angegriffen würden.“ Prot. p. 809. Es empfahl einen Zusatz zur Aufnahme ins Sts.-Gr.-Ges.:

„Die nach den Bestimmungen dieses Artikels die Dienstländereien oder Gebäude der Geistlichen und Schullehrer treffenden Beiträge zu den Staats- und Communallasten sollen den gegenwärtigen Nutznießern aus den beteiligten Gemeinecassen ersetzt werden“, (p. 682.)

weil die Gemeinen ja Eigenthümer der Ländereien seien; aber die Stimme der Gerechtigkeit verhalte damals vor der Stimme der „Freiheit“, und später ließ das Ministerium selbst den Antrag fallen, indem es erklärte, daß „es der Kirche überlassen bleiben könne, die Rechte der Nutznießer zu vertreten, welche diese — — aus Handlungen der bisherigen, jetzt an die Kirche zurückkehrenden, Episcopalgewalt erworben haben.“

Mit dieser Erklärung waren denn freilich die Kirchenbediener der Willkür preisgegeben. Denn was man bald darauf Kirche nannte, die sogenannte Synode, war nichts weniger, als gewillt, „die Rechte der Nutznießer zu vertreten.“ Der war das Kirchengut ein fließendes, zu beliebiger Verwendung stehendes Gemeineeigenthum, von welchem den Kirchenbedienern so viel zuzuthemen war, als dienlich erschien. Die Abgaben aber zu entrichten, waren diese sehr gut im Stande, deshalb war es recht, sie ihnen aufzuerlegen. Zu Beschützern verbürgter und anerkannter Rechte der Kirchenbediener wurden diejenigen bestellt, die ihnen zum guten Theile im Landtage diese Rechte selbst entzogen hatten, die, hätten sie auch den Willen besessen, doch nicht die Macht besaßen, diese Rechte zu schützen. Dazu mußte denn die Theorie eintreten, daß die Nutznießer ihre Rechte „aus Handlungen der bisherigen — — Episcopalgewalt erworben hätten.“ Allein konnten denn diese das Recht der Abgabefreiheit aus Handlungen der Episcopalgewalt erwerben? Kann das Oberhaupt der Kirche Abgaben erlassen, welche der Staat und die weltliche Gemeinde zu fordern haben? Der Widerspruch scheint auf der Hand zu liegen. Die staatliche Abgabefreiheit konnte nur die Staatsgewalt, nicht die Episcopalgewalt gewähren, wenn man einmal distinguiren will. Folglich hat der Staat, nicht die Kirche, die Pflicht des Schutzes oder der Entschädigung.

Obgleich nun das Staatsgrundgesetz nicht ausspricht, daß die Benutzer der kirchlichen Dienstländereien die neu aufgelegten Abgaben tragen sollen, sondern nur, daß diese Ländereien überhaupt zu den Staats- und Communallasten herbeizuziehen sind, so wurden doch die Abgaben sofort vom 1. Mai 1849 von den zeitigen Nutznießern unnachlässig erhoben. Sie müssen ausnahmsweise Lasten tragen von Grundstücken, die ihnen nicht gehören, an denen ihnen auch nicht

die Nutznießung im gewöhnlichen Sinne des Wortes zusteht, sondern deren unverkürzten Ertrag loco salarii ihnen feierlich verbürgt und zugesichert ist. Das Unrecht liegt klar am Tage, und wird wohl nur von wenigen bestritten. Aber weil es bequem ist, dies Unrecht an den Wehrlosen zu begehen, so läßt man es geschehen, oder sucht es noch wohl durch casuistische Deductionen zu rechtfertigen.

Was würde man denn sagen, wenn dieser oder jener Classe anderer Angestellter plötzlich ein so bedeutender Theil des ihnen versprochenen Gehalts entzogen würde? Ganz derselbe Fall liegt hier vor, und geschieht es heute dem einen, so kann es morgen dem andern geschehen.

Ist es nun immer beklagenswerth, und kann kein Segen dabei herauskommen, wenn man scheinbarer Zweckmäßigkeit zu Liebe das Recht mißachtet, so liegen die verderblichen Folgen der hier unternommenen Maasregel auf der Hand. Was soll denn aus den Dienern der Kirche werden, wenn einmal schlechte Jahre wiederkehren? In den zwanziger und zu Anfange der dreißiger Jahren haben z. B. nicht wenige Pastorate unter 300 Thaler Einnahme gehabt; die übrigen nach Verhältnis. Gehen nun davon noch die Abgaben, was bleibt übrig? Wird es aber der Kirche und dem Staate zum Segen gereichen, wenn die Kirche entweder ganz eingehe, oder die Diener derselben mit Noth und Elend kämpfen müssen?

Aus Gründen der Gerechtigkeit und der Klugheit hat man daher bereits in vielen andern deutschen Ländern die ungerechten und verderblichen Bestimmungen von 1848 wieder aufgehoben. In Preußen vornehmlich waren sie noch nicht recht zur Ausführung gekommen, als sie schon sistirt wurden. Dort werden nach öffentlichen Berichten die Abgaben für das Kirchengut wohl notirt, aber nicht erhoben. In Hannover ist anerkannt worden, daß die Kirchenbediener, da sie weder Eigenthümer noch erhebliche Nutznießer ihrer Dienstländereien seien, sondern vielmehr den Heuerleuten am nächsten stehen, weil sie für den Gebrauch der Ländereien u. ihre Amtsthätigkeit der Gemeinde als ihrem Eigenthümer geben, auch nicht die Abgaben zu entrichten haben, sondern daß diese den Eigenthümern zur Last fallen. (Weserzeitung Nr. 3152.) In den sächsischen Herzogthümern ward entweder schon Entschädigung geleistet, oder man steht, wie z. B. in Altenburg, im Begriff sie zu gewähren.

Das einfachste und wünschenswertheste Verfahren scheint indes Preußen zu verfolgen, gleichwie früher schon das Großherzogthum Hessen. Hier wurde bestimmt, daß die auf die „Pfarr- und Schulbesoldungsgüter“ fallenden Staatslasten aus der Staatscasse, die Communallasten aus den Communalcassen zu entrichten seien. Nur wenn den Besoldeten überhaupt Steuern auferlegt würden, hätten die Kirchenbediener nach demselben Maasstabe, wie andere Besoldete zu concurriren, was ja der Billigkeit entspricht.

Möchte man denn endlich auch in unserm Lande zum Rechte zurückkehren, nachdem die Diener der Kirche nun bald

5 Jahre lang durch die neuen Abgaben gedrückt worden sind! Denn Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben.

Kirchenorgeln.

Wenn von gewissen Seiten her den Kirchenorgeln das Wort nicht geredet wird, sondern wohl gar vernommen werden muß, es wäre besser, die Orgeln würden aus den Kirchen geschafft, so kann dieses wohl nur da Grund haben, wo schlechte Orgeln in den Kirchen sind, oder wo die Orgel schlecht gespielt wird, — sonst in der That nicht; — denn aus langjähriger Erfahrung kann ich bezeugen, daß wenigstens in größeren Gemeinden bei zahlreichem Kirchenbesuche der Gemeindegesang ohne Orgel selbst bei aller Anstrengung der Vorsänger und allen möglichen Ver suchen nicht würdig und erhebend geleitet und durchgeführt werden kann, sondern, daß oft sogar durch schlechten Gesang der Gottesdienst sehr gestört wird. —

Das unabweisliche Bedürfnis einer Orgel für die hiesige Kirche wurde daher schon seit Jahren in der Gemeinde lebhaft und immer lebhafter gefühlt, und vor etwa 1 1/2 Jahren faßte der hiesige Kirchenrath und Ausschuss einstimmig den Beschluß, unverzüglich zur Anschaffung einer Orgel für die hiesige Kirche zu schreiten. Wir wandten uns dieserhalb sofort an den Orgelbauer Herrn Schmid in Oldenburg, welcher denn auch bereitwillig drei Dispositionen nebst den genauesten Kostenanschlägen, Zeichnungen u. s. w. zur Erbauung einer passenden Orgel hergab. Kirchenrath und Ausschuss wählten den höchsten Kostenanschlag*), und schenkten dem Herrn Schmid beim Bau der Orgel unbedingtes Vertrauen, welches derselbe auf die ehrenvollste Weise nicht nur rechtfertigte, sondern auch lohnte, indem er die Gemeinde mit einem Orgelwerke überrascht hat, worüber jeder Freund der Kirche hoch erfreut ist. Auch das geschmackvolle Aeußere der Orgel, woran der Erbauer ebenfalls Nichts gespart hat, dient der Kirche zur Zierde, und sehr ansprechend ist namentlich die Einrichtung, daß der Organist beim Spielen der Orgel der Gemeinde mit dem Gesichte zugewandt ist.

Am 25. Febr. d. J. war die Abnahme der Orgel, und am Sonntage, den 26. die Einweihung derselben. Als nun nach der Weiserebe zum ersten Male zum Hauptgesange die herrlichen Töne des meisterhaft erbauten Orgelwerkes, gehoben durch das vortreffliche Spiel des Herrn Organisten Nothe aus Oldenburg, erklangen, wurden die meisten Gemeindeglieder davon bis zu Thränen bewegt, und ihrer Versicherung nach wunderbar zur Andacht erhoben.

Möchten diese wenigen Worte dem ausgezeichneten, an-

spruchslosen Künstler, Herrn Schmid, zur Empfehlung, — den Gemeinden des Landes, welche noch keine, oder nur schlechte Orgeln in ihren Kirchen haben, zur Ermunterung, mit Anschaffung, resp. Verbesserung der Orgeln nicht zu säumen, — und den wiederholten Anregungen des Oberkirchenrathes in dieser Angelegenheit zu mehrerer Begründung- und Würdigung dienen.

Maes, Pastor.

Ein Wort für die protestantische Kirche.

In Nr. 7 des R.-Bl. v. d. J. steht „die Bitte um ein Wort für die protestantische Kirche“ ausgesprochen, welches uns zu nachfolgender Entgegnung veranlaßt, selbst auf die Gefahr hin, daß man ausrufen sollte: nicht getroffen; denn wer könnte schweigen, wenn es etwas für unsere Kirche zu reden giebt.

Dem Einsender jener Bitte können wir von vornherein in der Definition nicht zustimmen, daß unsere Kirche die „des selbstständigen Geistes, des Geistes der Liebe, also auch der wahren Achtung des Menschen“ ist. Zwar will sie freie Entwicklung zum Glauben und zur Anbetung des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, zwar fordert sie eine ungeheuchelte, reine und tiefe Liebe, zwar achtet sie in jedem Menschen das von Christo erlöste und zur Kindschaft bei Gott berufene Wesen, aber das Alles nur auf dem einen Grunde, welcher gelegt ist von Anbeginn der Zeiten — das ist Christus. Sie duldet daher keinen Menschenzwang, eben so wenig, wie sie Menschenfagung als ihr Gesetz anerkennt, Col. 2, 8, 20-23; das Wort Gottes ist ihre Offenbarung, ihr Gesetz, ihr Grund, auf welchem sie ruht, ihr Trost, ihre Freudigkeit, ihr Hoffen. Wer sich auf diesen Grund stellt, gehört zu ihr, er wohne im Norden oder im Süden, im Osten oder im Westen. Darum wäre es Verleugnung ihrer selbst gewesen, hätte unsere Kirche sich nicht der erleuchteten und treuen Madiais und ihrer Leidensgefährten angenommen und thäte sie es nicht fortwährend; denn sie war es, nicht die stümmführenden Männer unserer Kirche — wie „die Bitte“ sich ausdrückt — welche die Befreiung der Madiais forderte, jene Männer waren nur ihr Organ. Daher erklärt sich aber auch das Verhältniß, welches unsere Kirche zu den Lichtfreunden und Freigemeindlichen einnimmt. Sie hält diese nicht für Erleuchtete, so viel jene vom Lichte schwagen, sondern für Unerleuchtete, nicht für Freie, so viel jene von Freiheit reden, sondern für Geknechtete, nicht für Christen, obwohl jene sich so nennen, sondern für Abtrünnige, die abgefallen sind von dem einigen festen Grunde, auf welchem allein Freiheit und Seligkeit wohnt. Joh. 8, 36. — Für sie hat unsere Kirche zur Abwehr ihr Bekenntniß und ihre Predigt — das ist ihre Waffe — und zur Wiedergewinnung ihre Bitte und Mahnung und ihr Gebet — ein Anderes kennt sie nicht; würde sie Gewalt üben, so müßte sie sich selbst aufgeben.

*) Dem Vernehmen nach soll die Orgel 1000 Thlr. kosten.

Ann. d. Ned.

Um deswillen glauben wir auch nicht, wie in „der Bitte“ gesagt und noch viel öfterer geargwöhnt wird, daß unsere Kirche es „mit Wohlgefallen ansieht und es befördert, daß man die freien Gemeinen auf jede Weise sessle und langsam mit Nadelstichen zu Tode quäle.“

Wenn die f. g. freien Gemeinen hie und da aufgehoben wurden, so ist es durch Polizeigewalt geschehen, nicht durch die Kirche; möglich, daß hier oder dort ein Kirchenmann zu gerathen hat — die Kirche hat es nicht gethan —; auch hat die Polizei stets politische Umtriebe als den Grund der Aufhebung angegeben, nichts Anderes. Sehen wir dabei auf Preußen, von dem man gemeiniglich annimmt, daß es im Dienste der Kirche stehe, und das seine Polizeihand auch an die freien Gemeinen gelegt hat, so ist erwiesen, daß es, wenn es hier die freien Gemeinen aufhebt, anderswo wiederum freigemeindliche Vereinigungen duldet, z. B. in Königsberg (vgl. R.-Bl. Nr. 5), und daß in Breslau Uhlisch und Sachse sich gerade jetzt erbittert um den Vorrang in der dortigen freien Gemeinde von den Kanzeln herab streiten — welches ist denn nun der Grund des Aufhebens und wiederum des Bewährenlassens? Etwas ganz Anderes ist es aber, wenn protestantische Gemeinen den Freigemeindlern die ihnen zeitweilig übergebenen Kirchen wieder entziehen. Die Kirchen sind ein Eigenthum der Kirche, und gehören nicht den Abtrünnigen; sollen sie diesen verbleiben, wenn sie ihnen in mißverständener Humanität übergeben sind, und soll die Kirche selbst jenen die Lebenskraft zuführen? Wer wird das verlangen? Darum war das Zurückziehen angewiesener Kirchen eine Pflicht, eine Nothwehr und kann nicht einen Verdacht oder einen Vorwurf auf unsere Kirche bringen.

Wann beginnt die Advents- und Fastenzeit?

In vielen Gemeinen wird noch auf die Erfüllung des Gesetzes, daß von der Mitte der ersten Advents- und Fastenwoche an keine Copulation ohne Dispensation zulässig sei (corp. constit. T. I. 1.) gehalten, in manchen Gemeinen ist dies indeß, wie es scheint, nicht mehr der Fall. Aber auch dort, wo die Advent- und die Fastenzeit noch ihr altes Recht haben, datirt man dieses verschieden; Einige rechnen von der Woche an, worin Fastnacht fällt, und welche den ersten Adventsonntag hat, Andere rechnen von der folgenden Woche an. Letzteres scheint uns wenig mit dem Wortlaute des oben angeführten Gesetzes und eben so wenig mit den Bestimmungen der alten abendländischen Kirche über die Dauer der Advents- und Fastenzeit übereinzustimmen. Nothwendig scheint es uns aber, daß eine gleichmäßige Praxis in unseren Lande in dieser Beziehung sich feststelle; und deshalb erlauben wir uns, diese Angelegenheit im Kirchenblatte zur Sprache zu bringen, um ein sich Aussprechen der entgegenstehenden Ansichten dadurch zu veranlassen.

Empfehlung.

Da dieses Blatt schon öfters Gelegenheit genommen hat, gute Bücher zu empfehlen, so bitten wir, namentlich für die Kirchenzeit, in welcher wir uns befinden, die Leser auf ein Buch hinweisen zu dürfen, das den Titel führt: „die heilige Passion.“ Das Buch feiert in Liedern, Gebeten und Betrachtungen das Leiden des Herrn, und zwar bündig, lehrhaft und erbaulich. Es führt uns von dem Hause des Simon in Bethanien nach Golgatha und zeigt uns, wie wir jeden Tag von Invocavit bis zum f. g. großen Sabbat Jesu Passion „recht bedenken.“ Es ist herausgegeben von dem christlichen Vereine in Norddeutschland, und kostet in sehr schönem Einband 20 gr. — in gewöhnlichem Bände 16 gr.

Zugleich empfehlen wir noch ein anderes Buch, das für Confirmanden sehr passend ist, das „Beicht- und Communionbuch von Fresenius“, herausgegeben von dem evangelischen BÜCHERVEREIN in Berlin. Dasselbe bespricht auch mit Klarheit die christliche Heilsordnung in Anwendung auf die verschiedenen Lagen des Lebens und Stimmungen des Herzens. Es kostet in schönem Einbände 32 gr., in gewöhnlichen Bände 22 gr. Eine Niederlage dieser Bücher befindet sich bei dem Herrn Past. Greverus in Oldenburg.

Obrg.

Aus der Kirche des Auslandes.

Berlin. Ueber den Zustand der Evangelischen in Böhmen hört man von den verschiedensten Seiten laute Klagen. Der „Evang. Kirchenzeitung“ ist eine Mittheilung zugegangen, welche die Verhältnisse der evang. Gemeinen auf das kläglichste schildert. Kein Geistlicher darf ohne Erlaubniß der weltlichen und geistlichen Behörde über die Landesgrenze gehen; den jungen Theologen ist verboten, ausländische Universitäten zu besuchen, sie sind auf die beiden Landesuniversitäten Wien und Preßburg beschränkt. Kinder aus gemischten Ehen sind der katholischen Kirche verfallen. Uebertritte zur römischen Kirche werden im höchsten Grade begünstigt, Rücktritte zur evangelischen Kirche auf alle mögliche Weise erschwert. Ein kathol. Geistlicher, der jüngst offen das evangel. Bekenntniß ablegte, ward durch List in ein Kloster gebracht; dort bleibt ihm nichts übrig, als seinen Glauben zu verläugnen oder zu entfliehen, wenn es ihm gelingt. (B. St.)

Kirchennachricht.

Predigten am 12. März: 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Past. Greverus. 10 Uhr: Ob.-Hfpr. Nielsen. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr: Cand. Edniffen.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 12. bis 18. März Pastor Greverus. — Die Kirchenbücher führt Past. Greverus.

